

Hohe Mark Tourismus – Satzung

(Stand: 22.04.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hohe Mark Tourismus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Hohe Mark Tourismus e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Datteln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Naturparks Hohe Mark und angrenzender Gemeinden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die touristische Bedeutung des Naturparks Hohe Mark zu stärken.
- (2) Der Verein tritt für einen sanften Tourismus ein und sieht sich dem Naturschutz, dem Umweltschutz, der Landschafts- und Heimatpflege verpflichtet. Er will den Menschen die Schönheiten der Landschaft und der Natur im Naturpark Hohe Mark erlebbar machen.
- (3) Der Verein will die Gastlichkeit des Naturparks erhöhen. Besucher sollen sich willkommen fühlen, die Schönheiten des Landstrichs zu erkunden und zu genießen.
- (4) Der Verein will einen nützlichen Beitrag für die Menschen in der Region leisten.
- (5) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit dem Trägerverein des Naturparks, mit Gebietskörperschaften, Verbänden und Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder der Liquidation der ju-

ristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und der Ausschluss angedroht wurde;
 - b) wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Vier Vorstandssitze sind Personen der Wirtschaft vorbehalten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Vereins, einen 1. und einen 2. Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
- (5) Der Verein wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegen der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten,

- f) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren und per E-Mail beschließen.
- (9) Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, können durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam getroffen werden.
- (10) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung beschlussfähig.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht gilt für eine Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - h) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
 - i) Entlastung des Vorstands,
 - j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - l) Bestellung der Rechnungsprüfer.
- (7) In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (9) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (10) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Als Auflösung gilt nicht die Rechtsnachfolge durch eine andere juristische Person.

22.04.2010